



Herrn Boris Pistorius
Innenminister
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Verschiebung der Bürgermeisterwahl in Uslar

Sehr geehrter Herr Minister Pistorius,

Hannover, 27.04.2020

Christian Grascha MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer,
Sprecher für Haushalt und Finanzen
und Unternehmensgründungen

christian.grascha@lt.niedersachsen.
de
www.fdp-fraktion-nds.de

Freie Demokraten
im Landtag Niedersachsen
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

T: 05 11 / 30 30 34 11
F: 05 11 / 30 30 48 63

Anlass meines Schreibens an Sie ist die Verschiebung der Bürgermeisterwahl in der Stadt Uslar. Mit Schreiben vom 20. April 2020 hat der Landkreis Northeim zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Verschiebung der Bürgermeisterwahl in der Stadt Uslar verfügt. In der Verfügung heißt es weiter, dass die Verkündung eines neuen Wahltermins frühestens am 1. September 2020 zulässig sei und der derzeitige Hauptverwaltungsbeamte kommissarisch im Amt bleibe, bis die nachfolgend gewählte Person ihr Amt antritt.

Die Landrätin begründet die Verschiebung damit, dass die Bürger durch eine Wahl zum aktuellen Zeitpunkt einem erheblichen Infektionsrisiko ausgesetzt seien, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden könne und eine Briefwahl als Alternative nicht in Betracht käme, da die öffentliche Kontrolle und Integrität der Wahl beeinträchtigt sei.

Diese Begründung verwundert mich sehr, da in anderen niedersächsischen Gemeinden durchaus Wahlen durchgeführt werden können und durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 31. März 2020 „Covid 19; Hinweise zur Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden“ hat das Innenministerium explizit darauf hingewiesen, dass u.a. eine reine Briefwahl möglich sei, sofern bestimmte organisatorische Möglichkeiten berücksichtigt werden, da es das Ziel sein müsste, die Durchführung von Wahlen gemäß Artikel 20 Abs. 2 GG und Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG auch unter Berücksichtigung der derzeit vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung, Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG, zu gewährleisten.

Ich möchte Sie daher bitten zu prüfen, ob der Landkreis Northeim die notwendigen Abwägungen bzw. Prüfung durchgeführt hat und ob eine reine Briefwahl bzw. die Durchführung der Wahl unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes wirklich nicht möglich gewesen wäre.

Ein weiterer Punkt, bei dem ich Sie um Prüfung bitten möchte, ist die kommissarische Weiterführung der Amtsgeschäfte durch den aktuellen



Hauptverwaltungsbeamten. Der Landkreis schreibt in seiner Verfügung selbst, dass es im NKomVG keine Regelung für derartige Fälle geben würde und beruft sich aus diesem Grund auf den Rechtsgedanken der Vorgängernorm, die eine entsprechende Regelung vorsah. Meines Erachtens lässt das NKomVG ein derartiges Vorgehen nicht zu. Auch die Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz halte ich für fraglich. Die entsprechende Rechtsgrundlage müsste doch im Kommunalrecht bzw. im Kommunalwahlrecht sein. Im Übrigen müsste meines Erachtens, wenn eine Amtszeitverlängerung herbeigeführt werden soll, die Vertretung darüber entscheiden.

Vor dem Hintergrund meiner Ausführungen und der beigefügten Verfügung bitte ich um Prüfung durch das Innenministerium.

Viele Grüße!